

Klage, eingereicht am 27. Mai 2020 — Bibita Group/EUIPO — Benkomers (Getränkeflaschen)**(Rechtssache T-326/20)**

(2020/C 247/56)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Bibita Group (Tirana, Albanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Seyfert)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Benkomers OOD (Sofia, Bulgarien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer*Streitiges Geschmacksmuster:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 797 091-0001 (Getränkeflaschen)*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. April 2020 in der Sache R 1070/2018-3**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- das angegriffene Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 3 797 091-0001 aus allen in diesem Antrag angeführten Gründen für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten und der Inhaberin gemäß Art. 190 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin im vorliegenden Verfahren sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 25 Abs. 1 Buchst. d in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

Klage, eingereicht am 29. Mai 2020 — 4B Company/EUIPO — Deenz (Pendenti [gioielleria])**(Rechtssache T-329/20)**

(2020/C 247/57)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien***Klägerin:* 4B Company Srl (Montegiorgio, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Brogi)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Deenz Holding Ltd (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 2 100-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. März 2020 in der Sache R 2449/2018-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als mit ihr die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben, dem Antrag auf Beibehaltung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 21 00-0001 in geänderter Form stattgegeben und die Eintragung des Geschmacksmusters in geänderter Form in das Register und seine Veröffentlichung im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster angeordnet und infolgedessen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 15. Oktober 2018 in der Sache ICD 10 654 bestätigt worden ist;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen und falsche Anwendung von Art. 25 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates

Klage, eingereicht am 29. Mai 2020 — Laboratorios Ern/EUIPO — Le-Vel Brands (Le-Vel)

(Rechtssache T-331/20)

(2020/C 247/58)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Le-Vel Brands LLC (Frisco, Texas, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Le-Vel — Anmeldung Nr. 15 229 974

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. März 2020 in der Sache R 2113/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der Unionsmarke „Le-Vel“ Nr. 15 229 974 für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 3 und 35 zurückzuweisen;